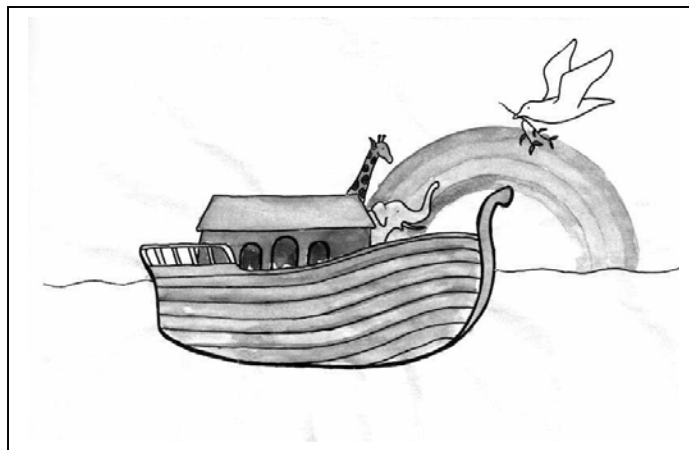




**Kindergarten „Zur Arche“
Lebenshilfe Landsberg**

Kindergartenordnung



*Kindergarten „Zur Arche“
Eulenweg 1
86899 Landsberg am Lech
Tel. 08191/941890*

*Träger: Lebenshilfe Landsberg gGmbH, Eulenweg 11,
86899 Landsberg am Lech,
Tel.: 08191/9491-0*

Wir freuen uns, daß Sie Interesse an unserem Kindergarten haben. Damit wir uns ganz um Ihre Kinder bemühen können, ist es wichtig, daß der organisatorische Ablauf des Kindergartens funktioniert.

Auf den folgenden Seiten haben wir die wichtigsten rechtlichen Informationen über den Kindergarten zusammengefaßt. Diese sollen Ihnen für die gesamte Kindergartenzeit Ihres Kindes dienen.

1. Rechtliche Grundlagen

Der Kindergarten wird nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bayerischen Kindergartengesetzes (BayKiG) geführt. Er dient der:

- **Erziehung** (Leben in Gemeinschaft lernen, soziale Kontakte knüpfen, Selbständigkeit erleben, mit den Kindern gemeinsam Erfahrungen, Erlebnisse und Eindrücke verarbeiten),
- **Bildung** (eigene Aktivitäten der Kinder unterstützen, Sinnzusammenhänge entdecken, Ruhe und Zeit etwas zu Ende zu bringen, Neugier und Interesse der Kinder aufgreifen)
- **und der Betreuung** (Kinder achten, sie schätzen, zuverlässiger Partner sein).

Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig.

Modellversuch zur Neugestaltung der staatlichen Finanzierung von Kindergärten:

Bis 2004 nehmen Kindertageseinrichtungen im Landkreis Landsberg an einem Modellversuch des Sozialministeriums teil. In dieser Phase sollen Auswirkungen dieser Neugestaltung erprobt werden. Der Kindergarten ist in diesen Prozess involviert und muss auf Veränderungen reagieren und neue Richtlinien umsetzen.

2. Die Aufnahme in den Kindergarten

- Die Anmeldung erfolgt im Januar eines jeden Jahres für September und wird in der örtlichen Presse bekanntgegeben.
- Die Anmeldung gilt grundsätzlich bis zum Beginn der Schulpflicht.
- Die Anmeldenden werden gebeten, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben. Zu diesem Zweck erhalten sie bei der Anmeldung ein Formblatt mit der Bitte, es ausgefüllt und unterschrieben an die Kindergartenleitung zurückzugeben.
- Alle Angaben werden vertraulich behandelt und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Aufnahmekriterien

- Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zur Schulpflicht
- Kinder aller Nationalitäten und Religionen können den Kindergarten besuchen.
- Der Kindergarten steht den im Gebiet der Stadt Landsberg wohnhaften Kindern offen.
- Die Aufnahme von nicht im Stadtgebiet wohnenden Kindern bedarf der Zustimmung der Stadt Landsberg.
- Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
 - a) Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinerziehend und berufstätig sind.

Unter alleinerziehend ist vorrangig zu verstehen, daß der jeweilige Elternteil allein mit dem Kind zusammenlebt und das Kind nicht in einer eheähnlichen Partnerschaft erzogen wird. Eine solche Aufnahme ist auf das jeweils laufende Kindergartenjahr befristet.

- b) Kinder, die kurz vor der Schulpflicht stehen.
- c) Kinder, deren Erziehungsberechtigte sich in einer besonderen Notlage befinden.
- d) Kinder mit besonderen Bedürfnissen (integrative Gruppe)
- e) Grundsätzlich haben ältere Kinder Vorrang vor jüngeren Kindern
- f) Geschwisterkinder werden aufgrund der sozialen Integration bevorzugt.

Die Aufnahme

- Die Aufnahme ist in der Regel nicht fristgebunden.
Grundsätzlich erfolgen die Neuaufnahmen der Kinder zu Beginn des Kindergartenjahres, d.h. jeweils im September des Kalenderjahres.
- Die Aufnahme wird schriftlich mitgeteilt (Aufnahmebestätigung).
- Die Eltern müssen für die Aufnahme einen Buchungsbeleg ausfüllen in dem die Betreuungszeiten gebucht werden, sowie einen Betreuungsvertrag (anbei den Aufnahmeunterlagen)

3. Buchungszeiten (Betreuungszeit)

Der Kindergarten hat vier Gruppen mit verschiedenen Öffnungszeiten. Um 7.00 Uhr öffnet der Kindergarten, um 16.00 Uhr schließt er. Ab 8.30 Uhr sollen alle Kinder im Kindergarten sein. Um diese Zeit beginnt spätestens die intensive Betreuung in der Gruppe. Zwischen 7.00 Uhr und 8.00 Uhr werden die Kinder in einer Gruppe betreut. Sie können innerhalb dieser Rahmenbedingungen wählen, welche Betreuungszeiten Sie benötigen.

	<u>1. Kind</u>	<u>2. Kind</u>
<u>Kosten:</u>		
3 – unter 4 Stunden	75 Euro	40 Euro
4 – unter 5 Stunden	85 Euro	43 Euro
5 – unter 6 Stunden	90 Euro	45 Euro
6 – unter 7 Stunden	100 Euro	50 Euro
7 – unter 8 Stunden	110 Euro	55 Euro
8 – unter 9 Stunden	110 Euro	55 Euro

Der Kindergartenbeitrag wird von der Stadt Landsberg festgesetzt. Aufgelistet ist hier der derzeitige Stand. Der Kindergartenbeitrag kann erhöht werden.

Vier Gruppen stehen zur Verfügung

Erdengruppe 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Abholzeit ab 11.45 Uhr

Wassergruppe 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Feuergruppe 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Windgruppe 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr (integrative Gruppe)

(Sammelgruppe 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr)

Buchungszeit in Stunden

3-4

4-5, 5-6, mit Frühdienst 6-7
ab 4-5 bis 9

4-5, 5-6, mit Frühdienst 6-7

Der Kindergarten behält sich vor, das Angebot der Zeiten zu ändern. Das ist abhängig von der Nachfrage oder den Buchungen der Eltern.

4. Abholzeiten

Vormittags ist die Abholzeit ab 11.45 Uhr

Kinder, die Mittag essen, nicht vor 13.00 Uhr

Kinder, die schlafen, nicht vor 14.00 Uhr

5. Sonstige Gebühren

Materialgeld für Papier, Stifte, Spiele ...	3,50 Euro im Monat
Getränksgeld (Tee, Milch)	1,70 Euro im Monat
Mittagessen	2,76 Euro pro Essen

- Der Kindergartenbeitrag sowie das Materialgeld sind auch innerhalb der Ferien sowie bei Erkrankung des Kindes zu entrichten.
- Der Kindergartenbeitrag sowie die sonstigen Gebühren werden Ihnen von der Verwaltung der Lebenshilfe monatlich in Rechnung gestellt.

Der Elternbeitrag kann aus sozialen Gründen auf Antrag vom zuständigen Jugendamt teilweise oder ganz übernommen werden. Grundlage ist das SGB VIII KJHG, §§ 22 und 90.

6. Schließungszeiten

- Die Schließungszeiten sind innerhalb der Schulferien.
- Während eines Kindergartenjahres schließt der Kindergarten in der Regel an höchstens 30 Arbeitstagen. Der Ferienplan wird den Eltern bis spätestens Oktober des jeweiligen Kindergartenjahres mitgeteilt.
- Der Kindergarten kann auch aus nicht vorhersehbaren Gründen vorübergehend geschlossen werden, z.B. krankheitsbedingte Schließungen.
- Die Buchungszeiten bleiben von den Schließungszeiten unberührt.

7. Versicherungsschutz

Die Kinder sind nach § 539 Abs. 1 Nr. 14 RVO (Reichsversicherungsordnung) bei Unfällen

- auf dem direkten Weg zum Kindergarten,
- während des Aufenthalts im Kindergarten,
- sowie während Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb seines Grundstücks (Feste, Ausflüge) versichert.

Alle Unfälle, die auf dem Weg zum und vom Kindergarten geschehen, sind unverzüglich zu melden. Dazu gehört auch ein Arztbesuch, der notwendig ist nach einem Unfall im Kindergarten. Die Unfallmeldung erfolgt durch die Kindergartenleiterin.

8. Aufsichtspflicht

- Die Aufsichtspflicht des Kindergartens beginnt, wenn das Kind den Kindergarten betritt. Die Eltern sind verpflichtet, das Kind in die Gruppe zu bringen bzw. sich zu vergewissern, daß das Kind sich bei der Gruppenerzieherin meldet.
- Die Aufsichtspflicht endet mit der Entlassung der Kinder durch die Erzieherin.
- Auf dem Weg zum und vom Kindergarten obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten.
- Soll das Kind von fremden Personen abgeholt werden, (soweit nicht im Aufnahmevertrag vereinbart) bedarf es der schriftlichen Einverständniserklärung der Eltern. Die abholenden Personen sollten mindestens 12 Jahre alt sein.
- Da Kinder im Vorschulalter am Straßenverkehr noch nicht aktiv teilnehmen können, sollte das Kind nicht alleine nach Hause gehen, auch wenn die Eltern damit einverstanden sind.
- Die Kinder dürfen ohne Begleitung eines Erwachsenen nicht mit dem Fahrrad nach Hause fahren, auch dann nicht, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- Mit Kenntnisnahme dieser Ordnung ist die Erlaubnis verbunden, daß die Erzieherinnen für kleinere Ausflüge den Kindergarten mit den Kindern verlassen dürfen.
- Aus versicherungsrechtlichen Gründen sollen die Kinder keinen Schmuck beim Turnen tragen. Der Kindergarten bittet die Eltern, an den Turntagen und Schwimmtagen den Schmuck der Kinder zu Hause zu lassen.

9. Haftung

Für den Verlust, die Verwechslung oder die Beschädigung der Garderobe sowie der sonstigen Wertgegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen.

10. Krankheit

- Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende Erkrankungen auftreten.
- Nach Abklingen der Krankheitssymptome darf das Kind den Kindergarten wieder besuchen. Je nach Krankheit kann ein ärztliches Attest erforderlich sein (ansteckende Krankheiten: Masern, Mumps, Keuchhusten, Röteln, sowie alle Durchfallerkrankungen).
- Erkrankungen bitten wir, der Kindergartenleiterin oder den Gruppenleiterinnen ab dem ersten Tag unverzüglich mitzuteilen.
- Bitte lesen Sie das dazugehörige Merkblatt des Gesundheitsamtes aufmerksam durch.

11. Sonstige Mitteilungspflicht

- Allergien, organische Schwächen, Unverträglichkeiten, Unfälle mit möglichen Spätfolgen
- Änderung von Anschrift und Telefonnummer
- Änderung des Personenrechts
- Urlaub; familiäre Gründe, weshalb das Kind den Kindergarten nicht besucht.

12. Abmeldung, Kündigung durch die Erziehungsberechtigten

Grundsätzlich gilt: Die Gruppen sollen über einen möglichst langen Zeitraum zusammenbleiben, um Kontinuität zu gewährleisten.

Kündigung des Kindergartenplatzes:

- Innerhalb der ersten drei Monate, in denen das Kind den Kindergarten besucht, kann ohne besonderen Grund der Kindergartenplatz mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- Danach gilt folgende Regelung: der Vertrag kann von seiten der Eltern nur zum 1. Januar unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung zu einem anderen Zeitpunkt kann nur aus schwerwiegenden Gründen, z.B. Umzug erfolgen und muß schriftlich vier Wochen vor Monatsende erfolgen.
- Kündigungen zum 1. Juli und 1. August sind nicht möglich. Abmeldungen zum 1. September müssen bis spätestens 1. Juli eingegangen sein.
- Die Kündigung muß schriftlich erfolgen.
- Kinder, die vom Kindergarten zur Schule übertreten, gelten zum 31. August als abgemeldet und benötigen keine schriftliche Kündigung. Der Kindergartenbeitrag wird bis einschließlich August erhoben.

Änderungen der Buchungszeiten:

Die Buchungszeiten können im laufenden Kindergartenjahr geändert werden.

Die Änderung gilt vier Wochen zum Monatsersten und bedarf eines Änderungsformulars.

In den Monaten Juni, Juli und August ist keine Änderung mehr möglich. Änderungen gelten erst ab 1. September und müssen spätestens zum 1. Mai schriftlich erfolgen.

- Eine Erweiterung der Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeit ist in der Regel immer möglich.
- Eine Reduzierung der Betreuungszeiten ist nur unter Angabe von Gründen möglich.

13. Kündigung durch den Träger

Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kindergartens ganz oder teilweise ausgeschlossen werden,

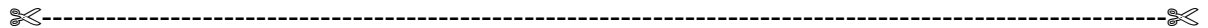
- wenn die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen innerhalb der letzten zwei Monate nicht nachgekommen sind,
- wenn das Kind länger als zwei Wochen unentschuldigt fehlt,
- bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Ordnung,
- bei Verdacht einer ansteckenden Krankheit,
- aus sozialpädagogischen Gründen.

14. Elternbeirat und Elternmitarbeit

Zu Beginn eines Kindergartenjahres ist ein Elternbeirat zu wählen.
Der Elternbeirat ist ein besonderes Gremium im Kindergarten und soll die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Kindergarten, Träger und Grundschule fördern und mitgestalten.

Landsberg am Lech, den 01.01.2003

Karl Warth
Geschäftsführer



B e s t ä t i g u n g

Hiermit bestätige ich/ bestätigen wir, daß ich die Kindergartenordnung des Kindergartens „Zur Arche“, sowie das Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz zur Kenntnis genommen habe.

Landsberg a. Lech,

.....

.....
Unterschrift (beider Personensorgeberechtigten)